

## 15. Auszahlung der Zuwendung

### 15.1

Die Auszahlung ist bei der Bewilligungsstelle zu beantragen.

### 15.2

<sup>1</sup>Der Auszahlungsantrag ist nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag auf Auszahlung der Schlussrate ist der Verwendungsnachweis beizulegen.

### 15.3

<sup>1</sup>Die Bewilligungsstelle prüft den Auszahlungsantrag. <sup>2</sup>Sie ordnet bei der Staatsoberkasse Bayern die Auszahlung der festgestellten Beträge an. <sup>3</sup>Der Auszahlungsbetrag ist auf volle 100 Euro abzurunden.

### 15.4

<sup>1</sup>Nach dem 31. Dezember 2024 können Zuwendungen nach diesem Förderprogramm nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden. <sup>2</sup>Etwa später anfallende Ausgaben der Maßnahmen tragen ab dem 1. Januar 2025 die Förderempfänger allein.